

Muster: Hoffmann
HO-V62

AD der ausländischen Behörde:
-keine-

Geräte-Nr.:
32.130/13

Technische Mitteilungen des Herstellers:
HOFFMANN PROPELLER Service Bulletin 61-11-03 E 16 vom
29.08.2005

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Hoffmann
HO-V62

- **Baureihen:** HO-V62R/L160BT

- **Werk-Nrn.:** Alle Propeller dieser Baureihe installiert an Luftfahrzeugen des Musters Diamond Aircraft H36 DIMONA in Kombination mit den Triebwerken Limbach L2400() oder Sauer SS2100()

Betrifft:

Bruch der Steuergestänge der Propellerverstellung durch Materialermüdung. Durch die vom Hersteller entwickelte Modifikation "Rev. P", die mit dieser Lufttüchtigkeitsanweisung gefordert wird, soll die Belastung der betroffenen Bauteile herabgesetzt werden, um Schäden dieser Art zukünftig zu verhindern. Der Bruch der genannten Steuergestänge kann zum Ausfall der Propellerverstellung in kritischen Flugphasen führen.

Maßnahmen:

Im Rahmen dieser Lufttüchtigkeitsanweisung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Inspektion der Steuergestänge der Propellerverstellung auf Bruch und Rißbildung.
2. Änderung der Steuergestänge der Propellerverstellung und der Propellernabe auf den Modifikationsstand "Rev. P". Diese Modifikation kann nur durch den Hersteller vorgenommen werden.

Alle erforderlichen Maßnahmen müssen nach dem genannten Service Bulletin des Herstellers durchgeführt werden.

Fristen:

Für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen sind folgende Fristen festgelegt worden:

Maßnahme 1:

Vor dem ersten Flug des Tages. Diese Inspektion muß nach Durchführung der Modifikation "Rev. P" nicht mehr durchgeführt werden.

Maßnahme 2:

Bei der nächsten Zerlegung des Propellers oder bis zum 31.12.2005. Verbindlich ist der zuerst erreichte Zeitpunkt!

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen.

LTA's werden auch im Internet unter <http://www.lba.de> publiziert
* * *